

2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg (FBS-SON) vom 27.03.2020

Aufgrund des §§19 und 20 Abs.2 Nr. 1 und 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thür. (Kommunalordnung -ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 GVBl S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), und des §37 Abs. 4 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S.505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung.

Artikel 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg vom 09. Dezember 2014, Bekanntgemacht im Amtsblatt 23. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird ergänzt:

„Die in § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller in Sonneberg verstorbenen, tot aufgefundenen oder wohnhaften Personen.“

2. In der gesamten Friedhofssatzung wird der Begriff „Friedhofsverwaltung“ durch den Begriff „Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung)“ ersetzt.

3. In der gesamten Friedhofssatzung wird der Begriff „Sammelgrab“ durch den Begriff „Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird geändert in:

„Die Friedhöfe sind nur während der durch die Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung) festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die generellen Öffnungszeiten werden jeweils in den vorhandenen Schaukästen veröffentlicht.“

5. § 4 Abs. 2 wird geändert in:

„Die Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen oder generelle Abweichungen von der Bestimmung des Absatzes 1 für alle oder einzelne Friedhöfe zulassen, insbesondere aus besonderem oder regionaler Veranlassung vorübergehend oder dauerhaft andere Öffnungszeiten festsetzen. Informationen werden in den jeweiligen Friedhof betreffenden Schaukästen bekannt gegeben.“

6. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) wird geändert in:

„An Samstagen von 10 bis 12 Uhr.“

7. § 8 Abs. 5 wird in folgender Fassung hinzugefügt:

„Wenn aus Witterungsgründen in den Wintermonaten Beisetzungen von Urnen nicht möglich sind, werden diese Beisetzungen ausgesetzt. Diese Entscheidung trifft die Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung). Die Angehörigen sind hierüber unverzüglich zu informieren.“

8. § 9 Abs. 1 wird Oberlind, Spechtsbrunn gestrichen und Unterlind hinzugefügt.

9. § 9 Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Bestattungen stattfinden können, insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 5.“

10. § 11 wird der folgender Begriff hinzugefügt:

„Waschungen“

11. § 11 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Rituelle, religiöse oder einfache Waschungen der Verstorbenen können in den Räumlichkeiten des Sonneberger Krematoriums durchgeführt werden.“

12. § 12 Abs. 4 wird in folgender Fassung hinzugefügt:

„Für Trauerfeiern in einer Feierhalle gelten allgemein eine zeitliche Beschränkung von 2 Stunden für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Der Ursprungszustand der Feierhallen ist nach einer Trauerfeier durch den Bestatter wiederherzustellen. In begründeten Fällen, insbesondere bei großem öffentlichen Interesse, kann die Stadt Sonneberg auf Antrag Ausnahmen von der zeitlichen Begrenzung bewilligen.“

13. § 12 Abs. 5 wird in folgender Fassung hinzugefügt:

„Das Stamminventar einer Feierhalle ist für eine Durchführung einer Trauerfeier zu nutzen. Das Einbringen von zusätzlichen Inventar in eine Feierhalle bedarf der Genehmigung der Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung).“

14. § 13 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Für die Erdbestattung gilt die Sargpflicht. Leichentücher oder ähnliches sind nicht erlaubt. Satz 1 und Satz 2 gelten ausdrücklich auch für sämtliche konfessionelle oder rituelle Erdbestattungen.“

15. Im § 13 wird Absatz 1 zu Absatz 2, Absatz 2 zu Absatz 3, Absatz 3 zu Absatz 4, Absatz 4 zu Absatz 5, Absatz 5 zu Absatz 6, Absatz 6 zu Absatz 7 und Absatz 7 zu Absatz 8.

16. § 16 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Nach Ablauf aller Ruhefristen kann ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nur durch einen Neukauf neu erworben werden.“

17. § 17 Abs. 3 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Umbettungen aus anonymen Urnenstätten, Baumgrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage mit Namensangabe ist nicht möglich, da hier für die Beisetzung ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden.“

18. § 19 Abs. 4 Sonneberg-Steinbach(Kirche) wird der Buchstabe g) gestrichen:

„g) Urnenwand“

19. § 19 Abs. 4 Sonneberg-Unterlind bei Buchstabe b) wird hinzugefügt:

„Anonyme Urnenstätten“

20. § 19 Abs. 4 Sonneberg-Hönbach wird gestrichen:

„d) Baumbestattung“

21. § 19 Abs. 5 Buchstabe b) wird folgender Satz hinzugefügt:

„Anstelle einer Erdbestattung können auch nach Absprache mit der Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung) 2 Urnen beigesetzt werden.“

22. § 19 Abs. 5 Buchstabe c) wird folgender Satz gestrichen:

„In einer Urnenreihengrabstätte ist die Beisetzung gleichzeitig verstorbener Familienmitglieder möglich.“

23. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„§ 16 wird ersetzt durch § 15“

24. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„§ 16 wird ersetzt durch § 15“, „§ 22 wird ersetzt durch § 21“

25. § 23 Abs. 4 wird folgendes ergänzt:

Bei Anonymen Urnenstätten sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Eine Umbettung ist nicht möglich.

26. § 23 Abs. 7 wird folgender Satz ergänzt:

Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer vollbelegten Grabstätte ist nur durch einen Neukauf möglich.

27. § 24 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Bei Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensangabe sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Eine Umbettung ist nicht möglich.

28. § 25 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Bei Baumbestattungen sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Eine Umbettung ist nicht möglich.

29. § 26 wird folgender Begriff ergänzt:

„Kolumbarium“

30. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„In einem Urnenfach können je nach Bauart bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die dafür anfallenden Gebühren werden pro Urne erhoben. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre. Verlängerung durch eine Zweitbelegung gemäß der geltenden Nutzungszeit ist möglich.“

31. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Nach Ablauf der Nutzungszeit des Urnenfaches werden die Urnen in einem Urnengrabfeld ohne besondere Kennzeichnung bis zum Ablauf der Ruhezeit beigesetzt.“

32. § 26 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Das Anbringen von jeglichen Gegenständen an den Abdeckplatten ist verboten. Für entfernte Gegenstände durch die Stadt Sonneberg (Friedhofsverwaltung) entsteht kein Anspruch auf Ersatz.

33. § 27 wird Absatz 2 und 3 mit folgender Fassung hinzugefügt:

(2) Es wird auf dem Hauptfriedhof in Sonneberg ein muslimisches Gräberfeld vorgehalten.

(3) Für die muslimischen Grabstätten gelten die Regelungen dieser Satzung ebenfalls vollumfänglich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofs-und Bestattungssatzung der Stadt Sonneberg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonneberg, den 27.03.2020

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

- Siegel -